

3. Ist beim Vergehen gegen §. 14 des Markenschußgesetzes vom 30. November 1874 dem Verletzten die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung dann zu erteilen, wenn das Vergehen in idealer Konkurrenz mit Betrug verübt ist?

Markenschußgesetz vom 30. November 1874 §§. 14, 17. (R.G.Bl. S. 143).

St.G.B. §§. 73, 263, 44.

Vgl. Bd. 6 Nr. 67.

II. Straffenat. Urth. v. 23. März 1886 g. M. Rep. 456/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Dem Verletzten ist die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung des Angeklagten unter gewissen näheren Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen, und zwar durch Einrücken der Urteilsformel, also auch soweit die Verschuldung wegen Betruges und versuchten Betruges darin ausgesprochen ist.

Aus §. 263 St.G.B.'s, der zufolge §. 73 St.G.B.'s der Strafbestimmung zu Grunde gelegt ist, ergibt sich das Recht nicht, eine solche Bekanntmachung herbeizuführen. Ohne erkennbaren Rechtsirrtum ist auf den Thatbestand, der die Betrugsfeststellungen trägt, auch §. 14 des Markenschußgesetzes vom 30. November 1874 für anwendbar erachtet; die Publikationsbefugnis ist auf §. 17 Absf. 2 jenes Gesetzes gestützt unter der Begründung, daß es sich hierbei nicht um Verhängung einer Nebenstrafe handle, sondern daß vielmehr hier die Bekanntmachung ausschließlich im Interesse des verletzten Schutzberechtigten in dessen Belieben gestellt sei.

In das Belieben des Verletzten ist indessen die Bekanntmachung auch im §. 200 St.G.B.'s gestellt; denn es soll nur die Befugnis dazu zugesprochen werden. Gleichwohl ist darin kein Hindernis erblickt worden, die Urteilsbekanntmachung als Strafe im Sinne des §. 73 St.G.B.'s aufzufassen.

Vgl. Erf. d. Verein. Straffenate d. R.G.'s vom 17. April 1882 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 180.

Im §. 17 Absf. 2 des Markenschußgesetzes vom 30. November 1874 ist die Bekanntmachungs-Ermächtigung ausdrücklich auf den Fall der Verurteilung im Strafverfahren beschränkt. Hätte das Gesetz dem

Interesse des Verletzten die entscheidende Bedeutung beigelegt, so würde es nahe gelegen haben, jene Einschränkung auf das Strafverfahren wegfällen zu lassen. In diesem Sinne ist auch bei der zweiten Beratung des Gesetzes ein Antrag zur Beschlußfassung gestellt, dahin gerichtet, dem §. 17 a. a. D. den Zusatz zu geben, daß die Befugnis zur Bekanntmachung im bürgerlichen Rechtsverfahren dem obliegenden Verletzten zugesprochen werden könne. Der Antrag ist indessen im Reichstage abgelehnt worden. Es ist also dem Gerichte selbst eine fakultative Ermächtigung nicht erteilt, im bürgerlichen Rechtsverfahren die dem Strafverfahren zugewiesene Bekanntmachung anzuordnen, während doch der Verletzte an sich im bürgerlichen Rechtsverfahren nicht minder schutzbedürftig erscheint, als im Strafverfahren.

Es tritt diese Erwägung hier noch hinzu zu den Gründen, welche für das oben angezogene Urteil vom 17. April 1882 maßgebend gewesen sind. Demzufolge mußte die vom ersten Richter dem Verletzten zugesprochene Bekanntmachungsbefugnis, wie geschehen, in Wegfall gebracht werden.